

und derartige Angaben im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Wenn jemand den Namen oder die Firma eines anderen für sich als Warenzeichen wählt, so ist der andere dadurch in keiner Weise beschränkt, seinen Namen ebenfalls als Kennzeichen seiner Ware zu benutzen. Vielleicht könnte sogar der andere wegen Verletzung seines Namensrechts vorgehen. Ein in dieser Hinsicht interessanter Streit — die Zigarettenbranche betreffend, in der ja Namensreklame ganz besonders üblich ist — war vom Oberlandesgericht Hamburg zu entscheiden. Die Klägerin, die bekannte Orientalische Tabak- und Zigarettenfabrik »Yenidze«, ist Inhaberin des Wortzeichens »Abdulla« mit Priorität vom 21. Oktober 1907. Der Beklagte, in seiner Eigenschaft als Vertreter der Londoner Firma »Abdulla & Co., Ltd.«, verkauft im Inlande Zigaretten in Blechschachteln, auf denen in roter Schrift das Wort »Abdulla« steht, das sich gleichfalls in roter Schrift auch auf dem Mitteletikett der Schachtel findet. Auch Plakate mit dem Schlagwort »Abdulla« verwendet der Beklagte. Die Klägerin sah darin eine Verletzung ihres eingetragenen Zeichens »Abdulla« und klagte auf Unterlassung. Das Landgericht Hamburg wies die Klage ab, da der Beklagte sich jedenfalls mit Recht auf § 13 des Warenzeichengesetzes berufen könne. Die Berufung wurde auch vom Oberlandesgericht Hamburg zurückgewiesen, das in seinen Entscheidungsgründen ausführte: Es kann ganz dahingestellt bleiben, ob überhaupt zwischen dem für die Klägerin eingetragenen Wortzeichen »Abdulla« und dem von dem Beklagten auf den Blechschachteln und den Plakaten verwendeten Worte »Abdulla« die naheliegende Gefahr einer Verwechslung besteht. Denn es kommt auf diese Momente nicht weiter an. Wie bereits das Landgericht in ausreichender Weise festgestellt hat, kann sich der Beklagte auf den Schutz des § 13 des Warenzeichengesetzes berufen, der dem von ihm vertretenen Londoner Geschäft jederzeit das Recht verleiht, trotz Eintragung des klägerischen Zeichens »Abdulla«, seine Firma auch in abgekürzter Gestalt auf seinen Waren und auf deren Verpackung und Umhüllung anzubringen und im Geschäftsverkehr zu gebrauchen. Es kann sich hierbei nur noch fragen, ob das Wort »Abdulla« bereits vor Eintragung des klägerischen Zeichens als ein Schlagwort, eine verkehrsbübliche Abkürzung der Firma »Abdulla & Co., Ltd.« im Inlande in den beteiligten Kreisen bekannt geworden war. Und diese Frage ist zu bejahen. Jedenfalls läßt sich mit dem Landgericht der Beweis als geführt ansehen, daß in der Tat das Wort »Abdulla«, und zwar bereits vor dem 21. Oktober 1907, dem Eintragungstage des klägerischen Zeichens, sich als Schlagwort, als eine besonders abgekürzte Bezeichnung des vom Beklagten vertretenen Londoner Zigarettenhauses herausgebildet hatte. Dann aber ist dem Beklagten der Schutz des § 13 des Warenzeichengesetzes nicht zu versagen, und die Berufung der Klägerin war als unbegründet zurückzuweisen. (Markenzeichen: Wf. II. 262/11.)

Aufruf an junge Buchhändler aus Württemberg.

Das Städtische Stiftungsamt Stuttgart schreibt uns: Das verstorbene Fräulein Babette Neff von hier hat zum ehrenden Andenken an den verstorbenen Bruder, Herrn Buchhändler Paul Neff, ein Kapital gestiftet zum Zweck der Austeilung des Zinsenertrags an gut prädisierte, talentvolle junge Leute aus Württemberg, die eine Realschule, ein Gymnasium oder eine Lateinschule Württembergs besucht haben und sich dem Buchhandel widmen, um denselben die weitere wissenschaftliche Ausbildung für diesen Beruf durch Besuch von Privatstunden, Fortbildungsschulen, Handelsschulen oder von Vorlesungen auf einer Universität usw. möglich zu machen.

Bewerbungen um diese Stiftung wollen bis spätestens 30. September beim Stiftungsamt Stuttgart, Rathaus, Zimmer 54, eingereicht werden.

Beizuschließen sind:

1. ein Zeugnis des Prinzipals über die geistige Fähigkeit des Bewerbers überhaupt, und insbesondere über die Fähigkeit als Buchhändler, über Treue, Fleiß und sittliches Verhalten;
2. ein Schulzeugnis über Fleiß und Betragen;
3. amtliche Zeugnisse über eigenes Vermögen und solches der Eltern.

In der Bewerbung ist auch das derzeitige Gehalt des Bewerbers anzugeben.

Die Gesellschaft für deutsche Erziehung hält ihre diesjährige Tagung am 30. September und 1. Oktober in Weimar ab.

Die Festlegung des Osterfestes und die Reform des Kalenders. — Wie jetzt bekannt wird, hat der Internationale Kongreß der Handelskammern, der am 23. September seine Sitzungen in Boston beginnt, auch die Festlegung des Osterfestes und die Reform des Kalenders auf seine Tagesordnung gesetzt. Da die Frage, wie aus der Eingabe des Börsenvereins-Vorstandes an das Reichsamt des Innern in Nr. 176 d. Vbl. hervorgeht, für den Buchhandel von außerordentlicher Wichtigkeit ist, so wird man diesen Erörterungen mit besonderem Interesse entgegensehen und nur wünschen können, daß sie dazu beitragen möchten, eine baldige Verständigung der beteiligten Regierungen über eine einheitliche Festsetzung des Osterfestes in die Wege zu leiten.

Verband Deutscher Bücherrevisoren. — Auf dem Verbandstage, der am 14. September in Hannover abgehalten wird, werden die folgenden Vorträge gehalten: Der Gründungsergang bei qualifizierten Gründungen von Aktiengesellschaften, die gesetzlichen Bestimmungen über die Prüfung dieses Gründungserganges und deren Umgehung durch vorgeschobene Bargaründungen (Referent: beeidigter Bücherrevisor A. Niebel, Dresden); Vergütung für den Wert des Geschäfts bei dessen Übergang in andere Hände (Referent: beeidigter Bücherrevisor Manfred Berliner, Hannover).

Neuigkeiten des russischen Buchhandels. — Raum mangels wegen mußte der Schluß der Neuigkeiten des russischen Buchhandels für Nr. 214 zurückgestellt werden.

Personalnachrichten.

Auszeichnung. — Aus Anlaß der diesjährigen großen Kaisermanöver wurden wiederum Angehörigen des Buchhandels Auszeichnungen verliehen und zwar Herrn Verlagsbuchhändler Dr. Ehlermann in Dresden und Herrn Hofrat Eduard Paul Kürsten in Leipzig, kgl. norwegischem Konsul, der Rote Adlerorden 4. Klasse.

W. Heimbürg † — Die vielgelesene Romanschriftstellerin W. Heimbürg (Bertha Behrens) ist am 9. September in ihrer Villa in Kößschenbroda bei Dresden im Alter von 64 Jahren an einer Lungenentzündung gestorben. Sie hat ein Leben reich an Erfolgen hinter sich, und ihre Bücher gehören heute noch zu der Lieblingslektüre der weiblichen Jugend, obwohl die neuere literarische Entwicklung über sie hinwegging. Sie setzte fort, was die Marlitt begonnen, und es ist wohl mehr als ein bloßer Zufall, daß sie den nachgelassenen unvollendet gebliebenen Roman der Marlitt »Das Eulenhäus« vollendete. Ihren ersten Erfolg verdankte sie dem 1878 erschienenen Buche »Aus dem Leben meiner alten Freundin«, dem sich eine ganze Reihe weiterer Romane, wie »Lumpenmüllers Lieschen«, »Waldblumen«, »Sabinens Freier«, »Tropfige Herzen«, »Ramsell Unnützig« und »Wie auch wir vergeben . . .« anschloß.

Sprechsaal.

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen der Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.)

Preisangabe bei Besprechungen.

(Vgl. Nr. 181 und 203.)

Die Angabe der Preise bei literarischen Besprechungen erscheint doch recht notwendig, und zwar nicht so sehr im Interesse des Verlags, als vor allem in dem des Publikums selbst. Erwiesenermaßen setzen sich die Bücherkäufer doch im allgemeinen aus Kreisen zusammen, die mit ihren Mitteln rechnen müssen und die also, bevor sie sich zu irgendeinem Kauf entschließen, die Preisfrage in den Vordergrund rücken. — Gibt aber eine derartige Besprechung nicht einmal einen Preis an, so wird — wenn es sich nicht um einen passionierten Bücherfreund handelt — nur zu oft auch die nähere Nachfrage in der Buchhandlung und damit der Kauf des Buches selbst unterbleiben. Bei den heutigen, doch im allgemeinen recht mäßigen Bücherpreisen kann deren Bekanntgabe kaum abschreckend wirken. C. D.

Verlagszeichen.

Ich bitte um freundliche Angabe, welcher Verlag das nachstehende Verlagszeichen führt: Ein gebogener, gepanzerter (?) Arm hält einen nach unten geneigten Morgenstern oder Streitkolben. Nicht gemeint ist die Vortraegerische fadelhaltende Hand. M. K.